

Diese schon damals gegebene Einschätzung muß sich nun endlich durchsetzen. Sie und die eingangs erwähnte Definition der Hetze können helfen, zu einer richtigen Strafpolitik zu gelangen. Das Oberste Gericht wird ebenfalls durch einige richtungweisende Entscheidungen zur Klärung der Begriffe beitragen müssen.

Falsch wäre es m. E. jedoch, die Frage der Abgrenzung in eine Zuständigkeitsfrage aufgehen zu lassen und einfach alle leichteren Fälle der Hetze — ausgenommen die nach § 19 Abs. 3 — bei den Kreisgerichten verhandeln zu lassen. Auch bei gleichem Strafmaß ist es durchaus nicht unwesentlich, ob ein Bürger unseres Staates vom Gericht als Hetzer zum Staatsverbrecher erklärt oder ob er wegen Staatsverleumdung verurteilt wird.

Die Verfahren nach § 19 und § 20 StEG haben in letzter Zeit zugenommen. Hierfür gibt es m. E. zwei Erklärungen: Einerseits die verstärkte Hetze in Westdeutschland gegen die DDR, die bekanntlich immer ansteigt, wenn wir Erfolge errungen haben; durch Rundfunk, Hetzflugblätter und dergleichen wird das Gift verbreitet. Der vor einigen Monaten in Westdeutschland gebildete „Ausschuß für psychologische Kriegführung“ unter Leitung von Strauß und von Lemmer bemüht sich ebenfalls, unsere Werktätigen zu verwirren. Diese Hetze wird von den bei uns noch vorhandenen Feinden, aber auch von ideologisch zurückgebliebenen Menschen aufgegriffen und weiterverbreitet. Andererseits machen es die gesteigerte Wachsamkeit unserer Bürger sowie die bessere Arbeit der Strafverfolgungsorgane für einen Staatsfeind heute wesentlich schwieriger, längere Zeit zu hetzen oder verleumderische Gerüchte zu verbreiten, da er meist sehr schnell ergriffen und vor unsere Gerichte gestellt wird. Es ist richtig und gut, daß unsere Werktätigen den Strafverfolgungsorganen helfen, jeden Feind unserer Ordnung wegen seiner Straftaten vor das Gericht zu stellen. Aber hat es sich wirklich in jedem Fall um einen Feind gehandelt? Waren es nicht vielmehr zum Teil nur in der Entwicklung zurückgebliebene Menschen, die aus Verärgerung über Dinge, die sie nicht verstanden, Äußerungen taten, an die sie unter anderen Umständen selbst nicht glaubten? Wenn man ihnen dann ihre Fehler zeigte, waren sie meist sehr beschämt.

Walter Ulbricht sagte schon 1956 anläßlich der Feier zum 10. Jahrestag der Gründung der SED, daß man nicht immer, wenn jemand dummes Zeug redet, zur Volkspolizei laufen solle, sondern mit ihm diskutieren müsse<sup>2</sup>. Dieses Wort ist etwas in Vergessenheit geraten, hat aber noch volle Gültigkeit. In seinem Referat auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958 wies Walter Ulbricht noch einmal darauf hin, daß man unterscheiden müsse zwischen solchen Verbrechen, die auf den antagonistischen Widersprüchen beruhen, und denen, die aus nichtantagonistischen Widersprüchen herrühren. Zu den letzteren sagt er wörtlich:

„Der Kampf gegen diese Erscheinungen muß erfolgen durch die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und durch die gesellschaftliche und staat-

liche erzieherische Einwirkung auf solche Personen, die solchen fremden Einflüssen unterliegen. Die Erziehung zur neuen gesellschaftlichen Disziplin ist eine wichtige Aufgabe zur Sicherung der Arbeiter- und Bauern-Macht gegen feindliche Einflüsse. Wir müssen berücksichtigen, daß die Mehrheit der Straftaten in der DDR auf mangelnder gesellschaftlicher Disziplin beruht oder im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten steht.“<sup>3</sup>

Walter Ulbricht führte weiter aus, daß für solche Täter, „deren Handlungen wohl gegen die Interessen der Werktätigen gerichtet sind, aber in ideologischer Rückständigkeit oder besonderen Schwierigkeiten ihre Ursachen haben, die Straftat der moralisch-politischen Mißbilligung, d. h. bedingte Verurteilung oder öffentlicher Tadel, für zweckmäßig gehalten“ wird. Die bedingte Verurteilung wurde bislang bei Staatsverleumdung in 16 Prozent, bei Hetze sogar nur in 3 Prozent aller Fälle ausgesprochen. Das ist nicht zuviel, wenn auch in bestimmten Einzelfällen der bedingte Strafausspruch falsch war, ebenso wie es in anderen Fällen falsch war, zu einer unbedingten Verurteilung zu kommen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen man weder bedingt noch unbedingt hätte verurteilen sollen. Hier sind nicht etwa solche Fälle gemeint, bei denen überhaupt kein Verbrechen vorlag, sondern diejenigen, bei denen wohl objektiv der Straftatbestand des § 19 oder § 20 StEG erfüllt war, bei denen es sich aber um Menschen handelte, die auf Grund ihrer Leistungen in der gesellschaftlichen oder faohlichen Arbeit bewiesen haben, daß sie durchaus nicht staatsfeindlich eingestellt sind.

Vereinzelte gibt es schon gute Beispiele dafür, daß der Staatsanwalt sofort nach der Tat durch eine Aussprache vor den Mitarbeitern des Betriebes, in dem der Täter beschäftigt ist, diesem die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen so eindringlich vor Augen führt, daß sich eine Anklage erübrigt. Der Staatsanwalt muß in solchen Zweifelsfällen nicht nur fragen, ob das Material zu einer Anklage ausreicht, sondern ob hier überhaupt eine Anklage nötig ist oder ob der erzieherische Zweck mit anderen Mitteln erreichbar ist. Auch das gehört zu einem sozialistischen Arbeitsstil. Stellt sich dann heraus, daß das Verhalten des Täters während der Tat nicht seiner sonstigen Einstellung entspricht, rückt er offen von seiner Tat ab und verspricht er, dies auch durch besonders gute Arbeit zu beweisen, dann kann nach § 9 Abs. 2 StEG von der Strafverfolgung abgesehen werden.

Gleichzeitig müssen wir uns darüber klar sein, daß diese Erziehung nicht durch eine einmalige Aussprache gewährleistet ist, daß dazu eine enge Zusammenarbeit mit der Partei der Arbeiterklasse und den Massenorganisationen notwendig ist. Diese enge Zusammenarbeit besteht leider noch nicht überall. Sie muß aber erreicht werden, wenn wir den Auftrag der Partei der Arbeiterklasse erfüllen wollen, das Recht nicht formal, sondern parteilich im Sinne der Werktätigen anzuwenden.

<sup>3</sup> Protokoll der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz, Berlin 1958, S. 30.

<sup>2</sup> Neues Deutschland vom 2. April 1956, S. 2.

## Erfolge durch neue Methoden in der Allgemeinen Aufsicht auf dem Gebiet des Bauwesens

Von PETER GÄSE imd FRANZ STEINERT, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Gera

Die vor dem V. Parteitag im Bezirk Gera zur Überprüfung der Justiztätigkeit eingesetzte Brigade des Zentralkomitees und der zentralen Justizorgane wandte bei ihrer Arbeit eine neue Methode, einen neuen Arbeitsstil an und war deshalb in der Lage, die im Bezirk Gera teilweise vorhandenen und unsere sozialistische Entwicklung hemmenden Arbeitsmethoden aufzuspüren und an Ort und Stelle sofort zu verändern<sup>1</sup>. Diese Brigade gab uns ein Beispiel sozialistischer Leitungstätigkeit.

<sup>1</sup> vgl. Streit, Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz, NJ 1958 S. 368.

Die Frage des Arbeitsstils ist für die Abteilung V beim Staatsanwalt des Bezirks Gera von besonderer Wichtigkeit. Jahrelang wurde die Arbeit unter Nichtbeachtung der ökonomischen und politischen Verhältnisse von einer formalen, bürokratischen Methodik beherrscht. Systematisch wurden die Kreisstaatsanwälte zum Rechtsformalismus erzogen. Durch die Ausarbeitung zahlreicher Fragenspiegel wurde die Allgemeine Aufsicht zu einem starren System. Erfolge gab es auf dem Papier, aber keine solchen, die dem sozialistischen Aufbau entscheidend dienten.